

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gewerbezeitung. 1867-1909 1904

31 (29.7.1904)

Badische Gewerbezeitung

herausgegeben von der
Großherzoglichen Landesgewerbebehörde.
Organ der Handwerkskammern.

Nr. 31.

Karlsruhe, den 29. Juli 1904.

37. Band.

Erscheint Freitags.

Anzeigen 25 Pfg. die dreispaltige Petitzeile.

Jahrespreis 3 Mark.

Inhalt: S. 285 bis 292. Bekanntmachungen (Bibliothek der Landesgewerbebehörde, Handwerkskammer Karlsruhe betr.). — Der zweite Geschäftsbericht der Handwerkskammer Freiburg. — Ueber Schleif-Werkzeuge — Bliggefahr. — Gerichtliche Entscheidung (Kündbarkeit der Mietverträge beim Tode des Mieters). — Aus dem Vereinsleben (Verband der Buchbindermeister in Baden, Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag, Verbandstag deutscher Klempner-Zünfte, 45. Genossenschaftstag in Breslau.). — Unsere Musterzeichnung. — Bei der Redaktion eingegangene Werke. — Brief- und Fragelasten (Sicherung des Gewerbeschulbesuches). — Anzeigen.

Nachdruck von Originalartikeln (durch einen Ring o gekennzeichnet) ist, wenn nicht ausdrücklich verboten, erlaubt unter deutlicher Angabe der Quelle und des Autors außerhalb des Textes.

Bekanntmachung.

Die Bibliothek der Großh. Landesgewerbebehörde betr.

Die Wiedereröffnung der Bibliothek erfolgt am 1. August d. J. Um Irrtümern bei Erledigung schriftlicher Entleihungsgesuche vorzubeugen, sind außer der Katalognummer, Verfasser und Titel kurz anzugeben.

Karlsruhe, den 25. Juli 1904.

Großh. Landesgewerbebehörde: Meidinger.

Handwerkskammer Karlsruhe.

Bekanntmachung.

Am Freitag, den 29. d. M., nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr, findet im Sitzungszimmer des Stadtrats dahier eine außerordentliche Vollversammlung der Handwerkskammer statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden.
2. Bekanntgabe und Begründung der Antragsteller.
3. Geschäftsführung des Sekretärs und Beschlussfassung.

Karlsruhe, den 26. Juli 1904.

Der Kommissar:

Der Vorsitzende:

i. B.: Dr. Bechtold.

Walz.

Der zweite Geschäftsbericht der Handwerkskammer Freiburg.*

o Die Handwerkskammer Freiburg hat vor kurzem ihren zweiten Geschäftsbericht für die Zeit vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 an die Öffentlichkeit gegeben; der Bericht ist das beste Zeugnis dafür, wie erfolgreich die Kammer unter ihrem Vorsitzenden Alfred Bea und Sekretär Hermann Eckert für das Wohl und die Interessen des Handwerks in den badischen Kreisen Freiburg, Lörrach und Offenburg gearbeitet hat.

Die Regelung des Lehrlingswesens, der Ausbau der Gesellen- und Meisterprüfungen haben die Tätigkeit

* Eingegangen am 6. Juli.

der Kammer im reichsten Maße in Anspruch genommen, außer andern auf die Verbesserung der Lage des Handwerkerstandes gerichteten Bestrebungen, von denen wir kurz anführen: Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen und materiellen Interessen, Bemühungen um Verbesserung des Submissionswesens, Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Unterstützung der auf Fortbildung der Handwerker gerichteten Bestrebungen, Ausstellung von Gesellenstücken und Lehrlingsarbeiten, Revision der Werkstätten, Förderung der Handwerkerorganisationen u. a.

Daß natürlich bei dem kurzen Bestehen der Kammern, noch nicht überall Verständnis für deren Bedeutung und Aufgaben in Kreisen der Handwerker zu treffen ist, läßt sich leicht erklären, jedoch kann auch nach dieser

Richtung im Kammerbezirk ein Fortschritt verzeichnet werden.

Um nur einiges aus dem Bericht besonders hervorzuheben, so sei zunächst darauf hingewiesen, daß die Regelung des Lehrlingswesens um ein tüchtiges Stück vorwärts geschritten ist. Die Zahl derjenigen Handwerker, welche in den Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens eine persönliche Belästigung erblickten, ist beständig zurückgegangen. Während die Anmeldung der Lehrlinge im allgemeinen ordnungsmäßig vollzogen wird, ist dies bezüglich der ebenso wichtigen Abmeldung nicht der Fall. Die Kontrolle über die zulässige Zahl von Lehrlingen wurde in der Weise ausgeübt, daß jeder Handwerksmeister verpflichtet ist, nach Einstellung des vierten Lehrlings Bericht zu erstatten, worauf dann die Kammer über die zulässige Zahl der Lehrlinge entscheidet. Die Ausbildung der Lehrlinge läßt in manchen Landorten noch viel zu wünschen übrig, oft eine Folge davon, daß der Landmeister seinen Lehrling auch zu Arbeiten in der Landwirtschaft mit heranzieht. Ein ähnlicher Zustand ist bezüglich der Friseurlehrlinge auf dem Lande zu konstatieren, die den größten Teil der Woche in Fabriken arbeiten. Die strenge Einhaltung der dreijährigen Lehrzeit hat besonders im Nahrungsmittelgewerbe gute Erfolge gezeitigt, indem dadurch ein besseres Lehrlingsmaterial gewonnen wurde.

Hinsichtlich der Gesellenprüfungen läßt sich feststellen, daß die hierfür maßgebenden Bestimmungen immer festeren Boden gewinnen. In weiten Kreisen verspricht man sich von den Gesellenprüfungen einen großen Vorteil für das gesamte Handwerk. Die Beteiligung an den Prüfungen ist eine rege, sie betrug im Frühjahr 1903 52,7 Proz., im Spätjahr 1903 61,3 Proz., im Frühjahr 1904 84,4 Proz. der in der Lehrlingsrolle geführten Lehrlinge. Hierbei ist allerdings zu beachten, daß diese Zahlen durch Unterlassung der Abmeldung mehr oder weniger beeinflusst sind. Gesuchen auf Ablegung der Gesellenprüfung von solchen, welche nicht als Lehrlinge, sondern als Tagelöhner oder Arbeitsburschen in ihren Betrieben bezeichnet waren, wurde nicht stattgegeben.

Ueber die Ausstellung von Gesellenstücken und Lehrlingsarbeiten verweisen wir auf unsern Bericht: Badische Gewerbezeitung 1904, Nr. 16 S. 162.

Der Gesellenausschuß hat jederzeit gern an den ihm zugewiesenen Aufgaben mitgewirkt. Es wurden zur Förderung des Gesellenwesens 970 M. verausgabt, meist Beihilfen zum Besuche von Fachschulen. Zu einem Polster- und Sattlerkurs des Tapeziergehilfenvereins Freiburg wurde ebenfalls ein Beitrag gestellt.

Was Meistertitel und Meisterprüfung anbetrifft, so hat die Kammer eine nachahmenswerte, dankbare Aufgabe dadurch geleistet, daß sie das Freiburger Adreßbuch auf die Berechtigung der Handwerker zur

Führung des Meistertitels hin revidierte, gewiß ein Beitrag zur höheren Bewertung des Meistertitels. Die Resultate bei den Meisterprüfungen waren im allgemeinen befriedigende, namentlich hinsichtlich des praktischen Teils, im theoretischen Teil ließen die Kenntnisse mannigfach zu wünschen übrig. Im Frühjahr 1903 bestanden 115 von 127 und im Frühjahr 1904 212 von 225 die Meisterprüfung. Die größte Anzahl der Kandidaten stellten 1903: Blechner 10, Maler 10, Schlosser 11, Schreiner 12; 1904: Bäcker 35, Blechner 10, Küfer 13, Maurer 14, Schlosser 14, Schmiede 10, Schreiner 18, Wagner 10, Zimmerleute 16.

Im Anschluß an die Mitteilungen über Meistertitel und Meisterprüfung bringt der Kammerbericht einen sehr interessanten Beitrag über Erfahrungen, Ansichten, Wünsche hinsichtlich der Meisterprüfung, welcher durch eine Umfrage bei den Kommissionsmitgliedern gewonnen wurde. Wir verweisen diesbezüglich auf den Bericht selbst. Die Teilnehmerzahl zu den Vorbereitungskursen für die Meisterprüfung war im Jahr 1903 514, 1904 482. An den Meisterkursen der Groß. Landesgewerbehalle beteiligten sich 19 Handwerker des Kammerbezirks.

Das Beauftragtenwesen wurde durch sieben Beauftragte in ebensoviel Revisionsbezirken nebenamtlich durchgeführt. Aus den Revisionsberichten sei kurz hervorgehoben, daß sich in den Orten, in welchen keine Gelegenheit zum Besuche einer Gewerbeschule geboten ist, eine Abneigung gegen die Ablegung der Gesellenprüfung findet, Ueberschreitungen in der Höchstzahl der Lehrlinge kommen nur selten vor. Schlafräume und Verköstigung sind im allgemeinen so, daß die Lehrlinge damit zufrieden sein können.

Des weiteren vertrat die Kammer die Beschwerden über Submissionen, welche aus Handwerkerkreisen eingingen und suchte, so weit als möglich, Abhilfe zu schaffen. Der vom Groß. Finanzministerium neu vorgelegte Verordnungsentwurf über das öffentliche Verdingungswesen, sowie die neuen Entwürfe über Vertragsbedingungen wurden durchberaten.

Ueber den Stand der Gefängnisarbeit haben wir bereits den wertvollen Bericht des Kammersekretärs H. Eckert in der Gewerbezeitung gebracht.

Einige weitere Gutachten, welche von der Kammer bearbeitet wurden, betrafen: die Feuericherheit der Treppenanlagen, Schutz für die bei Bauten beschäftigten Personen, dann hatte die Kammer Gelegenheit, in einigen Fällen von unlauterem Wettbewerb einzugreifen, worüber wir bereits 1903 S. 341 und 1904 S. 74 einiges mitteilten. Die von der Kammer vertretenen Wünsche betreffen: Vertretung der Kammern im Eisenbahnrat, Mitwirkung der Handwerkerorganisation beim gewerblichen Schulwesen, Beseitigung der Schäden des zollfreien Grenzverkehrs für das Bäckerhandwerk, Ersuchen um Einführung einer gerechteren Besteuerung im Mühlengewerbe, Beseitigung vorhandener Mißstände

im Buchbindergerwerbe, Aufhebung der Bestimmungen über Ansammlung von Reservefonds nach § 34 des Unfallversicherungsgesetzes.

Im Handwerkergergenossenschaftswesen sind neue Erfolge nicht zu verzeichnen, es ist aber zu hoffen, daß die Vorträge und Belehrungen hierüber ihre Früchte zeitigen werden.

Der Arbeitsnachweis, auf dessen Gebiete dem Kammersekretär bekanntlich hervorragende Erfahrungen zur Verfügung stehen, hat sich in erfreulicher Weise weiter entwickelt. (Siehe auch Badische Gewerbezeitung 1903 S. 349 und 357, Eckert: „Der Arbeitsnachweis im Handwerk.“) Aus der Handwerkerstatistik sei mitgeteilt, daß die Zahl der beitragspflichtigen Betriebe 17 458 ist, während sie im Jahre 1901 18 105 betrug. Es arbeiten von diesen Betrieben mehr als die Hälfte, 59 Proz., ohne Gesellen und Lehrlinge. Die Zahl der Lehrlinge war 3006, die der Gesellen 11 704, die in 5814 Betrieben beschäftigt wurden.

Den Bericht über die allgemeine wirtschaftliche Lage werden wir später nach Erscheinen aller Berichte ausführlich wiedergeben, und wollen wir nur bemerken, daß gegenüber dem Vorjahr eine langsame Aufwärtsbewegung zu verzeichnen ist. Bucorius.

Ueber Schleif-Werkzeuge.

Von Rud. Stübling.*

I.

Die Schleif- und Polierscheiben gehören zu jenen Werkzeugen, welche für die verschiedensten Branchen des Drechslergewerbes unentbehrlich sind. Die Perlmutterdrehfler, die Horn- und Eisenbein- und Zelluloiddrehfler, die Stock- und Pfeisendrehfler können sie nicht entbehren, kurz in fast allen Branchen ist sie heimisch. Auch ihrer Form nach bleibt sich die Schleif- und Polierscheibe für die verschiedensten Stoffe und Arbeiten so ziemlich gleich. Zur Herstellung der Scheiben benutzt man Leder, Tuch, Nessel, Barchent, Fries, Kork, Sandpapier, Holz oder Filz. Nach Art der Scheiben, d. h. nach ihrer Form, unterscheidet man Walzenscheiben (Seitenscheiben) und Flatterscheiben (Puffs). Außerdem werden auch als Seitenscheiben einfach Leder, Filz, Kork oder Tuchplatten benutzt und flach auf Holzscheiben aufgeleimt. Diese Plattenscheiben sind die ältesten, sie werden aber nur noch sehr wenig benutzt, weil sie durchaus nicht ökonomisch im Verschleiß sind.

Zunächst will ich eine Uebersicht über die verschiedenen Formen geben, wie sie dem Stande der heutigen Zeit entspricht, wo alles möglichst rationell arbeiten muß, bei größtmöglicher Schnelligkeit und Sauberkeit, weil gerade die Konstruktion dieses so wichtigen Werkzeuges fast allwärts noch sehr, aber sehr viel zu wünschen übrig läßt. Die Drehfler sind, wie es scheint, von Natur aus in

* Nachdruck verboten.

bezug auf Verbesserung ihrer Werkzeuge und Arbeitsgeräte viel zu phlegmatisch, denn obgleich es nicht an Anregung durch die Fachliteratur fehlt, so zeigt doch die Praxis, daß die Anregungen leider nicht jene Beachtung finden, wie im Interesse der betreffenden Gewerbe liegen würde. Der Hang, so weiter zu wursteln, wie es der Urgroßvater getan, ist im allgemeinen dem Handwerk verhängnisvoll geworden.

Eine Schleif- und Polierscheibe muß zunächst einen gehörigen Durchmesser haben, wenn sie günstig wirken soll und es empfiehlt sich stets, die Scheibe möglichst groß zu machen, in allen Fällen ihr jedoch einen solchen Durchmesser zu geben, wie es die Spitzenhöhe der betreffenden Drehbank erlaubt. In der Mitte soll die Seitenscheibe (Walzenscheibe) stets 50 Millimeter im Durchmesser frei sein, denn eine volle Mitte ist stets störend.

Fig. 121 zeigt eine gewöhnliche, altherkömmliche Seitenscheibe. Das Futter ist mit a bezeichnet, auf ihm sitzt die Holzscheibe b, auf welche die eigentliche Schleiffläche c, bestehend aus einer Filz- oder Lederplatte, aufgeleimt, aufgepicht oder aufgekittet ist. Der in der Scheibe bzw. dem Scheibenbelag c punktierte Teil d soll aber aus dem Filz, dem Leder oder aus was sonst die Scheibe hergestellt ist, entfernt werden, was fast durchweg unterbleibt. Sticht man die Mitte nicht aus, wie eben erläutert, so dauert es garnicht lange und es bildet sich dort eine Erhöhung, weil die Bewegung an dieser Stelle viel zu gering ist, um eine gleichgroße Materialabnutzung bewirken zu können

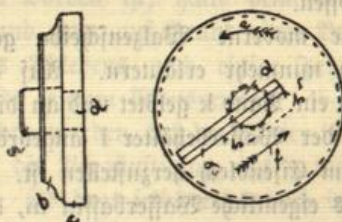


Fig. 121. Fig. 122.

wie an den anderen Punkten der Scheibe. Das Bestreben des Arbeiters muß nun sein, mit dem zu schleifenden oder zu polierenden Arbeitsobjekt stets über die freie Mitte nach der anderen Seite der Scheibe hin und her zu gehen. Fig. 122 demonstriert, wie das Arbeitsstück auf der Fläche geführt werden soll. Hierdurch wird erreicht, daß die dem Mittelpunkt der Scheibe näher liegenden und deshalb weniger wirkenden Teile der Schleiffläche doppelt so viel beansprucht werden, wie die der Peripherie näher liegenden Teile und nunmehr dennoch ebensoviel abgenutzt werden, wie jene, trotzdem ihre Umfangsgeschwindigkeit eine geringere ist, wie die der mehr nach außen liegenden Teile der Scheibe. Die Scheibe rotiert in Richtung des Pfeiles e. Das Arbeitsstück g wird in Richtung des Pfeiles f auf

der Scheibe hin und her gezogen. In der in Fig. 122 gegebenen Stellung ist die leere Stelle d von dem Arbeitsobjekt überbrückt und das vordere Ende ruht noch ein Stück auf der zweiten Scheibenhälfte, so daß also die mittlere Scheibenfläche von h bis h¹ doppelt belastet ist, gegenüber der übrigen äußeren Fläche und und es ist einleuchtend, daß hierdurch das Planbleiben der Schleiffläche trotz der verschiedenen Umfangsgeschwindigkeiten der einzelnen Punkte derselben bewirkt wird. Diese Gesichtspunkte müssen für alle Planscheiben maßgebend sein.

Die Platten, als Filz-, Leder-, Kortplatten usw. die zu Schleif- und Polierscheiben (Seitenscheiben) benutzt werden, sind niemals rationell auszunutzen, weil bei der geringen Stärke dieser Materialien viel zu viel durch das Aufkitten oder sonstige Befestigen auf der Holzscheibe verloren geht. Deshalb soll man, wo nur irgendwie Schleif- und Polierscheiben benutzt werden, solche wie in Fig. 122 dargestellt, nicht verwenden, sondern man soll Walzenscheiben bauen und diese nach den neuesten und besten Erfahrungen einrichten. Die Scheibe muß möglichst groß sein, wie bereits erwähnt, sie muß aber gleichzeitig auch so gebaut werden, daß sie nicht zu schwer wird. In richtiger Erwägung aller Verhältnisse soll man die Schleifscheibe auf einer separaten Welle anordnen, nicht auf der Drehbank. Diese Welle muß aber genau so solid gelagert sein, wie die Drehbankspindel. Ein Scheibendurchmesser von 400 Millimeter ist nicht zu groß, selbst 500 Millimeter empfehlen sich. Es ist bei diesen Größen der Fußbetrieb natürlich ausgeschlossen.

Wie eine moderne Walzenscheibe gestaltet sein muß, will ich nunmehr erläutern. Auf eine Welle i Fig. 123 wird ein Band k gelötet und an diesem auf der Welle sitzend der Wasserbehälter l angeordnet, welcher aus verzinnem Eisenblech herzustellen ist. Dieser Teil zerfällt in das eigentliche Wasserbassin m, dessen oberer Teil im Schnitt dargestellt ist und den vor demselben liegenden Falz n. Außerdem ist noch die Einfüllschraube o vorhanden. Rechts hat die Welle i einen Körner p, der gut in einer Spige läuft.

Auf diese Welle wird die eigentliche Scheibe gewickelt und zwar in der Weise, daß man zunächst auf die Welle einzelne Holzringe von etwa 80 Millimeter Durchmesser setzt. Die Welle soll deren 25—30 haben. Ein solcher Ring ist in Fig. 123 ebenfalls sichtbar und mit q bezeichnet. Es sind soviel Ringe nötig, wie die Scheibe stark werden soll. Diese Ringe werden auf eine Holzwelle gesetzt und mit dem Material bewickelt, welches zu der betreffenden Scheibe benutzt werden soll. Je nach der beabsichtigten Verwendung wird man ganz dünnen Filz, Leder, Tuch usw. aufwickeln.

Ich will nun darauf hinweisen, daß, wie ja allbekannt, die Walzenscheiben (Wickelscheiben), wie sie so üblich sind, ohne die soeben geschilderte Welle, viel

zu hart sind für Schleif- und Polierzwecke. Jeder Praktiker kennt diesen Uebelstand, nimmt ihn aber als unabänderlich hin. Wickelt man die Scheibe ganz lose, so treten wieder andere Uebelstände ein. Die lose gewickelte Scheibe fällt leicht auseinander, die einzelnen Lagen verschieben sich, und es bilden sich Knoten und Buckel. Die von mir konstruierte, vorher beschriebene Welle in Verbindung mit der jetzt zur Erläuterung kommenden, ebenfalls von mir konstruierten Wickelscheibe, heben alle die den üblichen Wickelscheiben anhaftenden Mängel auf.

Was man auch für Stoff zu der Schleifmaschine benutzen mag, ob Tuch, Filz, Leinwand oder Leder, vor allen Dingen soll man demselben eine Gazezwischelage geben und zwar eine solche von stärkster Sorte, womöglichst grob. Die Gaze wird also mit dem Tuch oder sonstigem Material in gleicher Breite wie dieses gleichzeitig mit aufgewickelt, so daß beide Materialien mit einander abwechseln.

Hat der Wickel den gehörigen Durchmesser erreicht, d. h. paßt er stramm in den Falz n (Fig. 123), so wird der Schluß gut vernäht, der Wickel auf beiden Seiten gerade gestochen und nun mit den darin steckenden Holzscheiben q auf die Welle i geschoben, so daß er vollkommen eben und dicht links an der Wand r (Fig. 123) ansitzt. Durch den Rand hindurch gehen rings herum kleine Löcher s, s und es werden dann durch dieselben Drahtstifte in die Scheibe hineingetrieben, wodurch die Befestigung erfolgt.

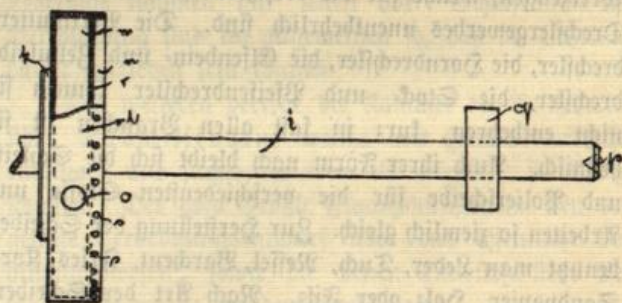


Fig. 123.

Die Wand r, an welcher der Wickel dicht anliegt, hat einige kleine Löcher und durch diese sickert ständig Wasser in die Scheibe hinein, ist diese richtig gebaut und stehen die kleinen Löcher in richtigem Verhältnis zu der Festigkeit, Durchlässigkeit und Größe der Schleifscheibe, so ist die vordere Seite immer mit der nötigen Feuchtigkeit versehen, um ohne Unterbrechung kräftig arbeiten zu können. Das Schleifmittel wird etwas angefeuchtet von vorne auf die Scheibe gegeben. Es hält sich infolge der Gazeinlage sehr vorzüglich in der Scheibe. Ist eine solche Scheibe in ihren Anschaffungskosten auch teurer wie eine Filzplatte, so stellt sie doch als rationell arbeitendes Werkzeug einen großen Vorteil in der Fabrikation dar.

Die Blitzgefahr.

o Ein Waldarbeiter eilte bei einem Gewitter seiner in der Nähe des Waldes befindlichen Wohnung zu und wurde auf freiem Felde, 400 Meter vom Walde entfernt, von einem Blitzschlag tödlich getroffen. Vom Reichsversicherungsamt zu einem Gutachten über die vielfach angenommene Blitzgefahr des Waldes veranlaßt, äußerte sich der Abteilungsleiter des meteorologischen Instituts zu Berlin, Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Aßmann, folgendermaßen (nach der Voss. Zeitung):

„Die weitverbreitete Annahme, daß der Wald an sich eine beträchtliche Blitzgefährdung hervorruft, trifft im allgemeinen nicht zu. Vielmehr lehrt die Erfahrung, daß in einem geschlossenen Bestand annähernd gleich hoher Waldbäume verhältnismäßig selten Blitzschläge vorkommen. Nur dort, wo zwischen den Bäumen größere Zwischenräume vorhanden sind, oder wo einzelne Bäume ihre Umgebung beträchtlich überragen, ist die Wahrscheinlichkeit eines Blitzschlages eine größere. Die Vielheit der in gleichem Niveau befindlichen Baumwipfel wirkt vielmehr ausgleichend auf die elektrische Spannkraft. Außerdem würde ein in einen Wald einschlagender Blitz unbedingt einem Baume folgen und durch dessen Wurzeln zur Erde gehen. Hiernach ist die Blitzgefahr für einen zwischen den Bäumen sich aufhaltenden Menschen im Walde keineswegs groß. Ganz beträchtlich größer ist die Gefährdung eines einzelnen dastehenden Baumes oder, allgemein gesagt für jeden Gegenstand, der auf weitere Entfernung hin den höchsten leitenden Punkt des Geländes bildet. Ueber ihm vergrößert sich die elektrische Spannung ganz erheblich. Dieser Gefahr ist auch der Verunglückte unterlegen, als er den Wald verlassen hatte und über das freie Feld gelaufen ist. Es ist erwiesen, daß der Getötete auf weite Entfernung hin selbst der „höchste Gegenstand“ und demnach der Gefahr, durch einen Blitzstrahl getroffen zu werden, in ganz besonderem Maße ausgesetzt gewesen ist. Hiernach muß die Auffassung, daß der 400 Meter entfernte Wald die Blitzgefahr veranlaßt habe, als unzutreffend bezeichnet werden. Ebenso muß verneint werden, daß die Wissenschaft die Blitzgefährdung einer im Freien befindlichen Person nicht höher bewerte, als die einer in geschlossenem Raume befindlichen. Ich kann mit Bestimmtheit behaupten, daß eine derartige Anschauung den allgemein als richtig anerkannten Lehren der modernen Wissenschaft direkt widerspricht. Beweise für die Richtigkeit der letzteren liefert übrigens jede Blitzstatistik.“

Dieses ist auch unsere Ansicht, welcher wir schon seit Jahren in Vorträgen Ausdruck gegeben haben. Im Walde selbst geht man bei Gewitter sicher, wenn man auf dem Wege bleibt, einige Meter von den Stämmen entfernt, an diese sich bei starkem Regen nicht anlehnd. Es ist bekannt, daß jährlich ein große Zahl von Menschen, die bei Gewitter Schutz vor dem Regen unter

Bäumen auf freiem Felde suchen, hier vom Blitz getroffen und getötet werden, indem der sich in dem feuchten Rindensaft auf dem Holz bewegende Blitz auf den besser leitenden nahen Menschen übersprang. Man sollte nie an die Bäume sich anlehnen, sondern immer bis gegen 2 Meter vom Stamm entfernt bleiben, womöglich gebückt, wobei man die Stellen aussuchen kann, welche das größte Laubdach besitzen. Der Lehrer sollte schon in der Schule die Kinder wiederholt hierauf aufmerksam machen, wie auch auf die Lebensgefahr, welche der Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten in der Nähe von offenen Flammen, insbesondere das Eingießen von Petroleum in das Herdfeuer zur Verstärkung desselben mit sich bringt (s. Badische Gewerbezeitung 1900 S. 198.)* Auf freiem Felde wird man am meisten gegen den Blitzschlag geschützt sein, wenn man sich der ganzen Länge nach auf nicht feuchten Untergrund hinlegt, wenn dann auch der Körper oben stark naß wird. Mdr.

Gerichtliche Entscheidung.

o (Die Kündbarkeit der Mietverträge beim Tode des Mieters.)** Einen sehr wichtigen Beitrag zur Erläuterung des § 569*** B.G.B. bietet ein Urteil, das das Oberlandesgericht zu Hamburg unter dem 10. Juli 1903 gefällt hat. Es handelt sich hierbei um die Frage, ob die Erben des verstorbenen Mieters den Vertrag vorzeitig kündigen können, auch wenn ihr Erblasser auf diese Befugnis Verzicht geleistet hat. Der Fall lag folgendermaßen: Der Vater der Beklagten, der von ihr auch beerbt worden ist, hatte beim Kläger zur Miete gewohnt, und zwar auf Grund eines Vertrages der zur Zeit seines Ablebens noch einige Jahre hätte laufen müssen. In diesem Mietvertrage aber selbst war es ausgesprochen worden, daß der Mieter für seine etwaigen Erben auf die Vergünstigung des § 569 B.G.B. Verzicht leiste. Es liegt selbstverständlich in der Natur der Sache, daß der Mieter selbst von dem hier in Rede stehenden Rechte keinen Gebrauch machen kann, denn dieses letztere steht ja nur dann in Frage, wenn der

* Bei dieser Gelegenheit kann auch auf das gefährliche Spielen der Kinder mit Zündhölzchen hingewiesen werden, wodurch jährlich viele Großbrände hervorgerufen werden und Kinder selbst das Leben verlieren. Hierüber ist eine kleine, den Kindern in die Hand zu gebende, von L. Jung, Königl. Rat und Vorsitzender des bayerischen Landes-Feuerwehrausschusses verfaßte Schrift: „Kind, hüte dich vor Feuer und Licht“ erschienen, welche verdient, in weitesten Kreisen verbreitet zu werden. Das Königl. bayerische Kultusministerium hat dasselbe empfohlen. Hier wird auch darauf hingewiesen, daß in den Volksschulen zeitweilige Belehrungen stattfinden sollten. Der Preis der Schrift (Verlag der Zeitung für Feuerlöschwesen, München, Frühlingstraße 20) ist 5 \mathcal{R} , bei Abnahme von 100 St. 4 \mathcal{R} , bei 1000 St. 3 \mathcal{R} .

** Nachdruck verboten.

*** § 569 lautet: Stirbt der Mieter, so ist sowohl der Erbe als der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen, die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.

Mieter stirbt. Die Freiheit, die im § 569 geregelt wird, steht also auf der einen Seite dem überlebenden Vermieter, auf der andern Seite dem Erben zu. Kann nun auf dieses Recht vom Vermieter für sich, vom Mieter für seine Erben wirksam Verzicht geleistet werden? — Dies ist die Frage, die vom Landgericht in Hamburg in erster Instanz verneint, vom Hanseatischen Oberlandesgericht aber in der Berufungsinstanz bejaht worden ist. Wie schon angedeutet, hatte der Erblasser der Beklagten dieses Recht zum Nachteile für seine Erben im Vertrage preisgegeben, die Beklagte erachtet sich aber hieran nicht für gebunden, weil der Mieter rechtlich gar nicht in der Lage sei, auf ein Recht zu verzichten, das nicht ihm, sondern den Erben zustehe. Diese Auffassung verwirft das Berufungsurteil als eine irrige. Es handelt sich im § 569 B.G.B. nicht um eine vom Gesetze den Erben zugesprochene Rechtswohlthat, die etwa erst in dem Augenblicke entstehe, in welchem die Erbschaft angetreten wird, deren Rechtswirksamkeit daher durch Verabredungen des Erblassers als Mieters mit dem Vermieter nicht beeinträchtigt werden könne. Während nämlich nach gemeinem Rechte Mietverträge überhaupt durch den Tod des Mieters nicht berührt wurden, hat das Bürgerliche Gesetzbuch im Anschlusse an das preussische Landrecht § 371, 1, 21 einen anderen Standpunkt eingenommen. Die Veränderungen, die mit dem Tode des Mieters eintreten können und seinen Vermieter oder seine Erben leicht in vermögensrechtlich schwierige Lage hineinzuführen geeignet sind, gaben dem Bürgerlichen Gesetzbuch Anlaß, eine Vorkehrung im Interesse sowohl des Erben, wie des Vermieters zu treffen, die dem Erben wie dem Vermieter bei auf längere Zeit geschlossenen Mietverträgen das Recht gewährt, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist (§ 565) zu kündigen. Von einer besonderen Rechtswohlthat kann hier keine Rede sein, zumal der § 569 die Interessen des Erben wie des Vermieters in ganz gleicher Weise berücksichtigt. Ein selbständiges Recht des oder der Erben kommt daher nicht in Frage und die Vorschrift des § 569 kann deshalb nur dann Platz greifen, wenn von dem Mieter und Erblasser mit dem Vermieter nicht mit einer besonderen Verabredung für den Todesfall des Mieters getroffen worden ist, die denn den Erben in gleichem Maße wie alle sonstigen Rechtshandlungen und Vertragsabreden des Erblassers bindet. Der § 569 B.G.B. ist den Vorschriften zwingenden Rechts nicht beizuzählen. Das zeigt auch die Entstehungsgeschichte jener Bestimmung des Preuss. Landrechts und kann nach diesen Richtungen auf die Ausführungen des R.G. Entsch., Bd. 18, Nr. 57, S. 260 verwiesen werden. Dem Erblasser, der gemietet hat, steht es daher frei, für den Fall seines Todes, sei es im Interesse seiner Erben, oder sei es auf Verlangen seines Vermieters, Bestimmungen mit diesem zu bereeden, die die Anwendbarkeit des § 569 ausschließen. Dies ist im hier gegebenen Falle durch § 10 des Mietvertrages

vom 19. Januar 1901 geschehen, der in sich völlig klar den Parteiwillen auf beiden Seiten zum Ausdruck bringt, wenngleich es so aussieht, als habe damit den Erben ein besonderes Recht gesichert werden sollen, was indes rechtlich ohne Belang erscheint. Da der Mieter am 9. April 1903 verstorben ist, so war hiernach die Beklagte als Erbin nicht in der Lage, mit Rechtswirksamkeit auf den 30. September 1903 zu kündigen. Sie ist vielmehr verpflichtet, das Mietverhältnis bis zum 1. April 1904 auszuhalten.

Dr. B.

Aus dem Vereinsleben.

Verband der Buchbindermeister in Baden. Am 31. Juli und 1. August findet in Offenburg der III. Verbandstag statt. Die Tagesordnung umfaßt: 1. Tätigkeitsbericht. 2. Kassenbericht. Vorlage des Haushaltsplanes 1904/05. Wahl der Revisoren. 3. Schulbuchangelegenheit im allgemeinen. (Bericht.) 4. Schulbuchangelegenheit der Herderschen Verlagsbuchhandlung. Feststellung der Verkaufspreise. (Beschluss der Bezirksversammlung in Pforzheim.) 5. Eingabe an Großh. Oberschulrat, Verbot zc. betr., wonach den Lehrern der Handel mit Schulutenfilien untersagt werden soll. (Beschluss der Bezirksversammlung in Pforzheim.) 6. Vergebung von Buchbinderarbeiten an Druckereien. (Bericht.) 7. Handel der Schuldiener mit Schulutenfilien. (Bericht.) 8. Gründung einer Krankenkasse. 9. Preistarif. 10. Beschlussfassung über § 3, Abs. 2 der Statuten. 11. Beratung des Vorschlages der Bezirksversammlung in Emmendingen, ein Jahr den Verbandstag und das andere Jahr die Bezirksversammlungen abzuhalten. 12. Bewilligung eines Beitrages zur Abhaltung des diesjährigen Verbandstages in Offenburg. (Antrag des Vorstandes.) 13. Wahl des Gesamtvorstandes. 14. Wahl des Orts zur Tagung des nächsten Verbandstages. 15. Verschiedenes.

Deutscher Handwerks- und Gewerkekammertag. Am 24. Juni hielt der Ausschuss des Deutschen Handwerks- und Gewerkekammertages in Goslar eine Sitzung ab, in welcher eine außerordentlich reiche Tagesordnung zu erledigen war. Es wurde unter anderem der Termin des nächsten Deutschen Handwerks- und Gewerkekammertages auf den 7. bis 10. September festgestellt. Die Tagung wird in Lübeck stattfinden und folgende Punkte behandeln: 1. Die Einführung des Befähigungsnachweises für die Baugewerbe und den Ausbau der Rechte des Meistertitels, 2. den Schutz des Gesellentitels und die Förderung des Gesellenprüfungswesens, 3. die Scheidung der jugendlichen Arbeiter von den Handwerkslehrlingen in bezug auf § 134 bis 139 b der Gewerbeordnung, 4. die Bekämpfung der Auswüchse im Konsumvereinswesen, 5. die Förderung des Handwerks durch Meisterkurse, 6. die Förderung des Handwerks durch Genossenschaftswesen, 7. gegenwärtiger Stand der Scheidung von Fabrik und Handwerk, 8. Abänderung des § 123 Absatz 2 der Gewerbeordnung in dem Sinne, daß Tätlichkeiten der Arbeiter untereinander einen Entlassungsgrund bilden sollen, 9. die Errichtung einer Zentralstelle für die deutschen Handwerks- und Gewerkekammern, 10. die Ausdehnung der Befugnis der Beauftragten der Handwerkskammer, 11. Arbeitgeber-Schutzverbände und das Handwerk. Nach dieser vorläufigen Tagesordnung verspricht die Lübecker Tagung sehr interessant zu werden. (Handwerkszeitung).

Verbandstag Deutscher Klempner-Innungen in Berlin. Vertreten waren 55 Innungen mit 203 Stimmen. Die Präsenzliste wies am ersten Tage 182 Verbandsmitglieder, am zweiten Tage deren 120 auf. In Erledigung der Tagesordnung wurde der Name des Verbandes in „Verband Deutscher Klempner- und Installateur-Innungen“ umgeändert, ferner dem Vorstande das Recht eingeräumt, sich nach Bedarf zu kopieren, was hinsichtlich des Eintrittes der süddeutschen Verbände, welche ihre event. Vertreter

noch nicht nannten, von Wert ist. Sodann wurde zu Punkt 4 a beschlossen, einem Arbeitgeberverbande zum Schutze der Mitglieder in Streikfällen zc. beizutreten; die Errichtung einer eigenen Unterstützungskasse für diesen Zweck wurde abgelehnt. Die Innung Berlin zog ihren Antrag 4 b, betreffend „Erteilung des Meisterprüfungsrechtes an die Innungen“ zurück. Punkt 4 c, „die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur solchen Meistern, welche die Meisterprüfung bestanden haben, zu erteilen“, wurde mit einem Zusatz Rissenbeck-Gesentkirchen, die Befugnisse auf diejenigen Meister, welche zurzeit den Meistertitel ohne Meisterprüfung führen, auszudehnen, angenommen. Betreffs „Gründung einer eigenen Berufsgenossenschaft für Klempner, Installateure zc.“ wurde eine Kommission gewählt, welche bei den sich widerstreitenden Meinungen erst genügendes Material zur Klärung beschaffen soll. Für die Ausbreitung des Verbandes über ganz Deutschland sollen von seiten des Vorstandes geeignete angängige Schritte unternommen werden. Hinsichtlich der „Sicherung der Bauforderungen“ soll bei den gesetzgebenden Körperschaften energisch darauf gedrungen werden, daß endlich einmal ein Anfang mit der Durchführung dieser Forderungen gemacht werde. Bezüglich des „Detailhandels der Großisten“ wurde ein Eingreifen des Verbandes als solcher zurzeit nicht befürwortet, die geeigneten Schritte sollen mit Unterstützung des Vorstandes jeweilig von den betroffenen Innungen, je nach Lage der Sache, unternommen werden. Der Antrag Schürer-Greiz, „Einführung von Arbeitsbüchern für alle innerhalb des Verbandes beschäftigten Klempnergesellen“, kam nicht zur Verhandlung, da der Antragsteller nicht anwesend war. Der Antrag Magdeburg (8): „Organisierung zur Unterstützung in Streikfällen zc.“ wurde mit Antrag 4 a gleichzeitig erledigt. Der weitere Antrag Magdeburg, Baugerüste betr., wurde abgelehnt, da wohl die Zweckmäßigkeit desselben anerkannt wurde, zurzeit die Durchführung nicht geeignet erscheine. Die Vorstandswahl ergab einstimmige Wiederwahl des Vorsitzenden W. Tusch sen., sowie des geschäftsführenden Ausschusses: der Herren Pleße, Wilhelm, Wagner und Knauth-Leipzig, während in den übrigen Vorstand die Herren Schneider-München und Heß-Frankfurt neugewählt wurden. Es scheiden hierdurch aus die Herren Pinsdorf-Chemnitz und Mäker-Bernburg. Als Ort für den nächsten Verbandstag (1906) wurde München bestimmt.

(Illustrierte Zeitung für Blechindustrie.)

45. Genossenschaftstag in Breslau. In der Zeit vom 23. bis 27. August findet in Breslau der 45. Genossenschaftstag des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften statt. Aus der reichhaltigen Tagesordnung führen wir diejenigen Punkte an, die sich speziell mit den Handwerker-genossenschaften befassen:

VI. Vortrag über das Genossenschaftswesen im Lichte der Vertretung von Handwerk, Landwirtschaft und Handel. — Berichterstatter: der Anwalt Dr. Krüger.

VIII. Antrag des Anwalts Dr. Krüger: Gleich wie der Allgemeine Genossenschaftstag zu München, wolle der Allgemeine Genossenschaftstag beschließen, den Kreditgenossenschaften des Allgemeinen Verbandes wird empfohlen, bei Gründung und Leitung von Rohstoff-, Werk- und Magazingenossenschaften mit Rat und Tat behilflich zu sein, wobei folgende Grundsätze zu beachten sind:

a. Bei der Begründung ist die Bedürfnisfrage und die Lebensfähigkeit zu prüfen und nur wenn diese Fragen aller Voraussicht nach zu schließen bejaht werden können, ist zur Gründung zu schreiten.

b. Es ist nach erfolgter Gründung darauf hinzuwirken, daß namentlich bei Rohstoff, bei Ein- und Verkaufsgenossenschaften anfänglich der Geschäftsbetrieb klein gehalten wird und erst allmählich Hand in Hand mit dem Wachsen des eigenen Betriebskapitals einen immer größeren Umfang annimmt.

c. Das Prinzip der Barzahlung ist als eine der wesentlichsten Grundlagen der Handwerker-genossenschaften zu betrachten und durchzuführen.

d. Die einzelnen Genossenschaftsarten sind namentlich bei der Gründung streng auseinander zu halten.

e. Stets ist zu beachten, daß diese Genossenschaften niemals ihren Geschäftsbetrieb auf die Aufgaben einer Kreditgenossenschaft erstrecken dürfen. — Berichterstatter: Verbandsrevisor Karl Schumacher-Stuttgart.

Unsere Musterzeichnung.

Die dieser Nummer beigegebene Tafel 31 enthält die Abbildung eines Gaslüfters; entworfen von Rob. Dréans, Assistent an Großh. Kunstgewerbeschule in Karlsruhe, jetzt Lehrer an der Königl. Kunstgewerbeschule in Kassel.

Bei der Redaktion eingegangene Werke.

Zweiundzwanzigster Bericht der Gewerbeschulskommission in Wien über ihre Wirksamkeit im Schuljahr 1902/93. Wien: Verlag der Gewerbeschulskommission.

Zeitschrift für das gesamte Fortbildungsschulwesen in Preußen. Herausgeber H. Siercks, Fr. Lembke, M. Demmert. Kiel: Lipsius & Tischer. Preis 8 M pro Jahr.

Das Wesen des Postsparkassenverkehrs. Vortrag, gehalten im Steiermärkischen Gewerbe-förderungs-institute von Dr. Franz Dönal.

Brief- und Fragekasten.

An H. F. in S. Die Sicherung des Gewerbeschulbesuches. Für dieselbe hat der Landeskommissär für die Kreise Freiburg, Lörrach und Offenburg eine Entscheidung getroffen, die wohl allgemeines Interesse beanspruchen dürfte. — Ein Bauunternehmer hatte einen seiner Maurerlehrlinge vom Gewerbeschulbesuch abgehalten und war dafür vom Großh. Bezirksamt in Strafe genommen worden. Hiergegen legte er Beschwerde ein und suchte diese damit zu begründen, daß das Ortsstatut der Stadt Freiburg über den Besuch der städtischen Gewerbeschule auf den betreffenden Lehrling keine Anwendung finden könne, weil dieser während der in Frage stehenden Schulzeit außerhalb der Stadt Freiburg beschäftigt gewesen sei. Der Landeskommissär erkannte nun dahin, daß selbst, wenn die Angabe des Lehrherrn durchaus zutreffend wäre, dieser Umstand doch die Wirksamkeit des erwähnten Statuts in vorliegendem Falle keineswegs ausschließen könne.

Der Gewerbebetrieb, in welchem der Lehrling in der fraglichen Zeit beschäftigt wurde, hat seinen Sitz in Freiburg; auch der Lehrling selbst hatte während dieser Zeit seinen Wohnsitz daselbst. Nach § 1 des Gesetzes vom 15. August 1898, den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betreffend, galt der Lehrling hiernach als in Freiburg beschäftigt und nach § 1 des in Betracht kommenden Ortsstatuts war er demgemäß in Freiburg gewerbeschulpflichtig. Wenn er zeitweilig außerhalb Freiburg verwendet wurde, so wurde dadurch vorübergehend nur der tatsächliche Beschäftigungsort verändert, während der für die Gewerbeschulpflicht gesetzlich maßgebende Beschäftigungsort unverändert geblieben ist.

Der Lehrherr, der seinen Lehrling nach § 5 des Ortsstatuts in die Freiburger Gewerbeschule anzumelden und zum Besuche dieser Schule anzuhalten hatte, mußte, falls er jenen zeitweilig in einer den Schulbesuch ausschließenden Weise auswärts verwenden wollte, gemäß § 2 des Ortsstatuts für die Dauer dieser Verwendung die Befreiung desselben vom Schulbesuche erwirken.

Der Beschuldigte hatte weder das Eine noch das Andere getan. Die erhobene Beschwerde wurde deshalb, unter Verfallung des Beschwerdebüßers in die Kosten, als unbegründet verworfen. Sch-tt.

Großh. Badische Staats-Eisenbahnen

Die nachverzeichneten Bauarbeiten zur Herstellung eines Dienstwohngebäudes für 4 Weichenwärter nebst zugehörigem Delonomiegebäude auf Station Friedrichsfeld sollen im öffentlichen Verdingungswege vergeben werden.

1. Grab- und Maurerarbeit,
2. Steinhauerarbeit,
3. Zimmerarbeit,
4. Verputzarbeit,
5. Schreinerarbeit,
6. Glaserarbeit,
7. Schlosserarbeit,
8. Blechenerarbeit,
9. Tüncherarbeit.

Pläne und Bedingnisheft liegen auf meinem Hochbauamt zur Einsicht auf, und werden Arbeitsbeschriebe zum Einsehen der Einzelpreise daselbst abgegeben.

Ein Versand nach auswärts findet nicht statt. 173

Die Angebote sind längstens bis
Dienstag, den 2. August l. J.,
vormittags 9 Uhr,
verschlossen, portofrei und mit entsprechender Aufschrift versehen bei mir einzureichen. Die Zuschlagsfrist beträgt drei Wochen. Heidelberg, den 18. Juli 1904.

Der Großh. Bahnbauinspektor II.

Großh. Badische Staats-Eisenbahnen.

Die Herstellung eines schmiedeeisernen Geländers auf den Bahnstülmauern der Schwarzwaldbahn zwischen Km 11,6 + 71 und Km 12,7 + 69 entlang des Schwaibacher Gemeindewegs zwischen den Stationen Gengenbach und Schönberg, mit einer Gesamtlänge von 402 Meter samt dreimaligem Delfarbanstrich, soll im öffentlichen Wettbewerb vergeben werden.

Die Bedingungsunterlagen und Zeichnung, welche nach auswärts nicht abgegeben werden, sind bei Unterzeichnetem während der Geschäftsstunden einzusehen. Angebote für die Arbeiten sind längstens bis Samstag, den 6. August 1904, vormittags 1/10 Uhr, verschlossen, portofrei und mit entsprechender Aufschrift versehen, einzureichen. 175
Offenburg, den 23. Juli 1904.

Großh. Bahnbauinspektor.

Großh. Badische Staats-Eisenbahnen.

Zur Herstellung eines neuen Weichenwärterhauses auf der Station Friesenheim der Wartstation Nr. 261 I sollen die Grab- und Maurerarbeiten, Steinhauer-, Zimmer-, Verputz-, Schreiner-, Schlosser-, Glaser-, Blechener- und Anstreicherarbeiten im Gesamtbetrage von 9400 M vergeben werden.

Pläne und Bedingungen, welche nach auswärts nicht verabsolgt werden, liegen an den Werktagen auf diesseitigem Geschäftszimmer zur Einsichtnahme auf, wofelbst auch die Bedingungsanschläge kostenlos verabsolgt werden. 174

Die Angebote sind spätestens bis
Donnerstag, den 4. August d. J.,
vormittags 1/2 10 Uhr,
verschlossen, portofrei und mit entsprechender Aufschrift versehen an den Unterzeichneten einzureichen.

Zuschlagsfrist drei Wochen.
Offenburg, den 19. Juli 1904.

Großh. Bahnbauinspektor.

Steinlieferung zum Rheinbau.

Die Großh. Rheinbauinspektion Offenburg vergibt die freie Lieferung von 7400 cbm Rheinbausteinen auf die Rheinstraße Rappell-Rheinau bis Gressern in öffentlicher Verdingung.

Dienstag, den 2. August 1904,
vormittags 10 1/2 Uhr,
in ihrer Amtsstube in Offenburg, Wilhelmstraße 2.

Bis zu diesem Zeitpunkt sind Angebote — portofrei und mit der Aufschrift „Steinlieferung zum Rheinbau“ versehen — einzureichen. Die Lieferungsbedingungen liegen hier und bei den Dammeistern in Ottenheim, Rehl und Freistett zur Einsichtnahme auf; daselbst können auch Angebotsvordrucke erhoben werden. Die Zuschlagsfrist beträgt vier Wochen. 170.2.2

Vergabung von Wasserleitungsarbeiten.

Die Gemeinde Hauingen im Amtsbezirk Lörrach vergibt im Wege der öffentlichen Verdingung für eine neue Wasserversorgung, die Herstellung der Rohrgräben, sowie das Liefern und Montieren von beiläufig 3030 m gußeisernen Ruffenröhren in Lichtweiten von 40—125 mm mit Formstücken und Maschinenteilen.

Pläne und Bedingungen liegen bei der unterzeichneten Stelle zur Einsicht auf und werden daselbst auch Angebotsformulare unentgeltlich abgegeben.

Angebote sind mit der Aufschrift „Wasserversorgung Hauingen“ versehen, längstens bis 1. August d. J., nachmittags 3 1/2 Uhr, bei dem Gemeinderat in Hauingen, verschlossen und portofrei einzureichen. Die Eröffnung der Angebote findet zu dem genannten Termin auf dem Rathause in Hauingen statt. 171.2.2

Zuschlagsfrist 14 Tage.
Lörrach, den 18. Juli 1904.

Großh. Kulturinspektion Waldshut,
Abteilung Lörrach.

Patentverkauf oder Lizenzerteilung.

Der Inhaber des DRP. Nr. 91555, welches ein „Speisefass“ betrifft, wünscht seine Patentrechte an inländische Fabrikanten abzutreten bezw. Letzteren Lizenz zur Fabrikation zu erteilen und bittet, gefl. Anerbieten an das Patentbureau Robert R. Schmidt, Inhaber Patentanwalt Paul Müller, Berlin SW. 46, Königgräberstraße 70, gelangen zu lassen. 169.2.2

Patentverkauf oder Lizenzerteilung.

Der Inhaber des DRP. Nr. 132314, welches eine „Greifbagger“ betrifft, wünscht seine Patentrechte an inländische Fabrikanten abzutreten bezw. Letzteren Lizenz zur Fabrikation zu erteilen und bittet, gefl. Anerbieten an das Patentbureau Robert R. Schmidt, Inhaber Patentanwalt Paul Müller, Berlin SW. 46, Königgräberstraße 70, gelangen zu lassen. 168.2.2

Patentverkauf oder Lizenzerteilung.

Der Inhaber des DRP. Nr. 113946, welches ein „Verfahren und Vorrichtung zum ununterbrochenen und selbsttätigen Auscheiden eines in einer Flüssigkeit suspendierten oder gebundenen Körpers“ betrifft, wünscht seine Patentrechte an inländische Fabrikanten abzutreten bezw. Letzteren Lizenz zur Fabrikation zu erteilen und bittet, gefl. Anerbieten an das Patentbureau Robert R. Schmidt, Inhaber Patentanwalt Paul Müller, Berlin, SW. 46, Königgräberstraße 70, gelangen zu lassen. 176

Moderne Transmissionen
Ringschmierlager, Reibungskupplungen etc.
Maschinenfabrik BADENIA
vorm. Wm. Platz Söhne A.-G. Weinaheim (Baden).

Patentanwalt
Ing. A. Ohnimus
Mannheim
D I. 7/8, Hansahauss.
Telef. 3757- 14.32 17

Dreyfus & Mayer-Dinkel
Mannheim.
Holzhandlung, Dampf-Hobel- u. Sägewerk.
Press- Trockenanlage, Amerikanische Pitch Pine,
Kordische und deutsche Hobelbretter, Kistenbretter,
Leisten für Bauwerke etc. etc.
61—212

= Im Erscheinen befindet sich: =

MEYERS

Sechste, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage.

GROSSES KONVERSATIONS-

LEXIKON

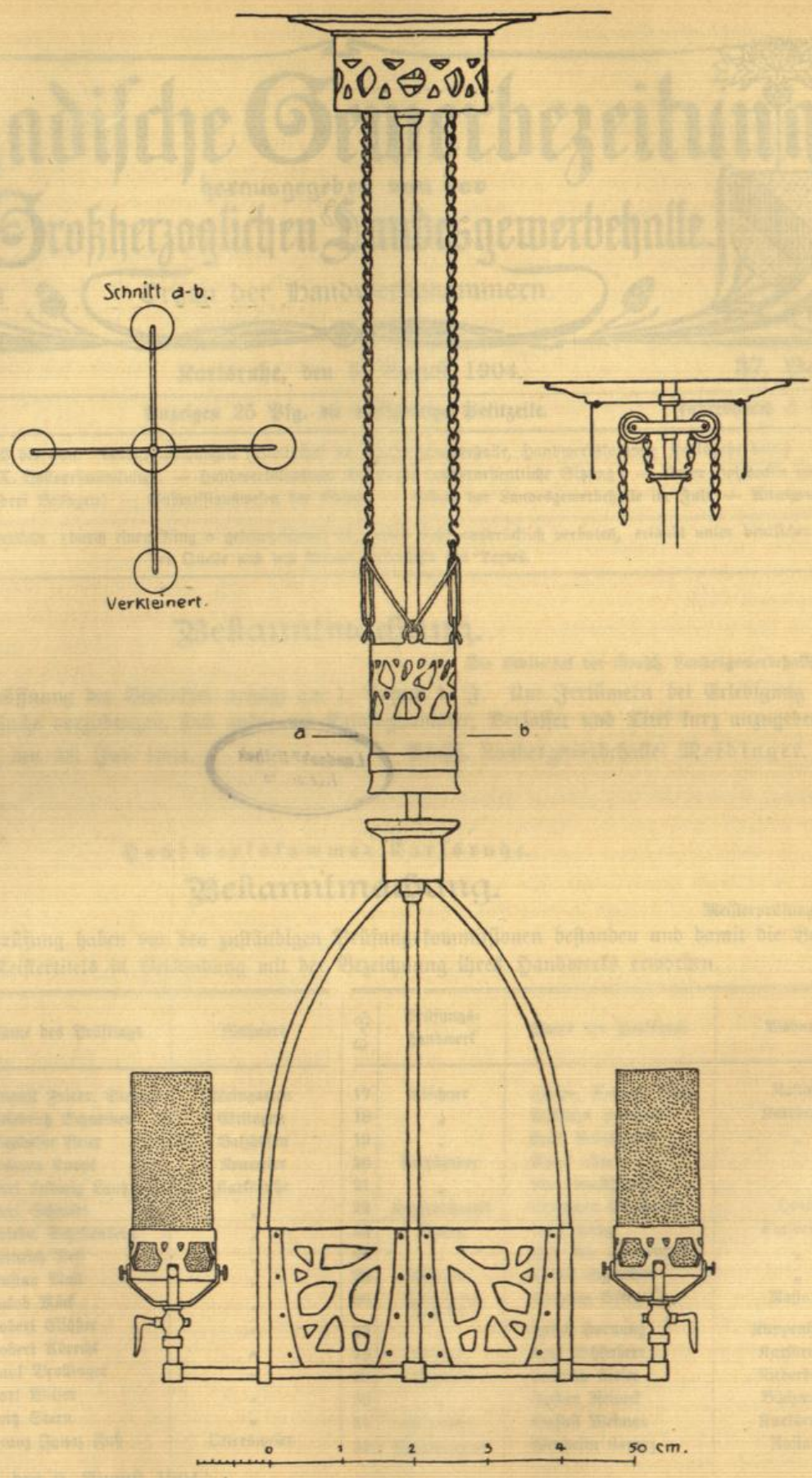
20 Bände in Halbleder geb. zu je 10 Mark.
Prospekte u. Probehefte liefert jede Buchhandlung.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

11,000 Abbildungen.
1400 Tafeln und Karten.

Mehr als 148,000 Artikel
auf über 18,240 Seiten Text.

Redaktion: Geh. Hofrat Prof. Dr. S. Weidinger. Druck und Kommissionsverlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei, Karlsruhe.



Gaslüster.

Entworfen von Rob. Dréans, Assistent an der Großh. Kunstgewerbeschule in Karlsruhe,
jetzt Lehrer an der Königl. Kunstgewerbeschule in Kassel.